KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Abteilung VI/B/1
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMASK-433.001/0033-VI/B/1/2016	AMI-GStBAK-wi	Silvia Hofbauer	DW 2642	DW 42642	07.11.2016

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Novelle beinhaltet zwei wesentliche Punkte:

Wird in einem Betrieb Kurzarbeit durchgeführt, sieht die Regelung die Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen für die Beiträge der Sozialversicherung ab dem fünften Monat und bei der damit zusammenhängenden Qualifizierungsbeihilfe von Beginn an vor. Die maximale Dauer einer Kurzarbeitsvereinbarung wird von 18 auf 24 Monate verlängert. Eine gleichlautende gesetzliche Bestimmung gab es bereits in den Jahren 2013 bis 2015.

Die Finanzierung der Kurzarbeitsförderung wird bis zur Obergrenze von 20 Millionen Euro aus den passiven Mitteln erfolgen. Diese Bestimmung war ursprünglich bis 2019 befristet und soll jetzt ins Dauerrecht übernommen werden. Dies bedeutet eine dauerhafte Entlastung des Budgets für aktive Arbeitsmarktpolitik.

Aufgrund der nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Lage, die auch immer wieder zu Kurzarbeitsfällen führt, erscheint die Ausweitung der Kurzarbeitsbeihilfe sinnvoll, um den Fortbestand der Unternehmen und der Beschäftigungsverhältnisse zu erleichtern. Bereits während der Wirtschaftskrise ab 2008 hat sich dieses Instrument in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik bewährt, auch wenn es vor allem in männerdominierten Branchen eingesetzt wurde.

Auch die Anzahl der Fälle von Kurzarbeit mit Qualifizierung sind nach wie vor gering. Die Verbesserungen bei der Qualifizierungsbeihilfe für Betriebe könnten einen zusätzlichen Anreiz für den Einsatz von Qualifizierungsmaßnahmen speziell bei längerdauernden Kurzarbeitsfällen darstellen.

Daher werden diese Bestimmungen als sinnvoll befürwortet.

Der zweite Punkt der Novelle stellt eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dar, wodurch der Zugriff des Arbeitsmarktservice auf Daten des Zentralen Melderegisters ermöglicht wird. Zweck dieser Änderung ist, eine Abfrage, ob zusätzliche Personen im Haushalt gemeldet sind, zu ermöglichen. Diese Frage spielt vor allem bei der Beurteilung von Notstandshilfeansprüchen eine wesentliche Rolle. Die Angaben von Personen zu eventuellen Lebensgemeinschaften, die einen Antrag auf Notstandshilfe stellen, können so besser überprüft werden.

Da eine faktenbasierte Entscheidung sowohl im Interesse der Arbeitsuchenden als auch im Interesse der Versichertengemeinschaft ist, wird auch gegen diese Änderung kein Einwand erhoben. Das Ergebnis einer solchen Abfrage sollte allerdings nur einen Teil einer gesamthaften ausgewogenen Beweiswürdigung darstellen und darf andere Tatsachenfeststellungen keinesfalls ersetzen. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen auch festgehalten werden.

Rudi Kaske
Präsident

BUNDESARBEITSKAMMER

Alice Kundtner
iA des Direktors